

Badeordnung

für das

Hallenbad Weil im Schönbuch

Übersicht

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Badeordnung
- §2 Badegäste
- §3 Eintrittskarten
- §4 Öffnungszeiten
- §5 Badezeiten
- §6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen
- §7 Leihwäsche
- §8 Badbenützung
- §9 Verhalten im Bad
- §10 Betriebshaftung
- §11 Fundgegenstände
- §12 Wünsche und Beschwerden
- §13 Aufsicht

II. Benutzung der Schwimmhalle

- §14 Zutritt
- §15 Badekleidung
- §16 Körperreinigung
- §17 Verhalten im Bad

III. Inkrafttreten

- §18

I. Allgemeines

§1 Zweck der Badeordnung

- I. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Hallenbades Weil im Schönbuch. Der Badegast soll Ruhe und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt in seinem Interesse.
- II. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte

anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

- III. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Besuchen von Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§2 Badegäste

- I. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- II. Ausgenommen sind Betrunkene und Personen, die sich in einem offensichtlich, die freie Willenbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
- III. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- IV. Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulklassen werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- V. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- VI. Kraftfahrzeuge und Fahrrädern dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für abgestellte Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

§3 Eintrittskarten

- I. Das Hallenbad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Eintrittskarten sind übertragbar.
- II. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
- III. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss, eine Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten, ausgegeben.
- IV. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Gebühren sind vom Badegast nachzuweisen.
- V. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen der Badeanlage an der Kasse abzugeben. Gelöste Karten werden

nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

- VI. Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.

§4 Öffnungszeiten

- I. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeeingang bekannt gemacht.
- II. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- III. Aus dringenden Gründen, z.B. technischen Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien o.ä. kann das Bad vorübergehend für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§5 Badezeiten

- I. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Hallenbad zu verlassen.
- II. Wird die Badezeit überschritten, so ist eine Nachzahlung entsprechend der Gebührenordnung zu leisten.

§6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen sind vom Badegast selbst zu verwahren. Eine Haftung wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§7 Leihwäsche

- I. Badewäsche wird gegen Hinterlegung eines Pfandes leihweise ausgegeben.
- II. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz.
- III. Nach dem Bad hat der Badegast die entliehene Badewäsche der Ausgabestelle in gespültem und ausgewundenen Zustand zurück zu geben.

§8 Badbenützung

- I. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle dienen die aufgestellten Abfallbehälter.

Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von 15,00€ erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Dieses Entgelt ist sofort an der Kasse zu bezahlen.

- II. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§9 Verhalten im Bad

- I. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- II. Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet, von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- III. Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten.
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.

§10 Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird. Alle Unfälle sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.

§11 Fundgegenstände

Gegenstände die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden sind an

der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§13 Aufsicht

- I. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten
- II. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- III. Der Bademeister ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmung der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- IV. Den in Ziffer III. Genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.,
- V. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§14 Zutritt

- I. Nach dem Auskleiden verwahrt der Badegast in einem freien Schrank die Kleider und sonstigen kleineren Gegenstände.
Der Schlüssel dazu ist vom Badegast sicher zu verwahren. Kinder und geschlossene Gruppen benutzen die Sammelumkleideräume.
- II. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Ersatz in Höhe von 20,- € zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom

Badepersonal ausgehändigt.

- III. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- IV. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum (Barfußgang), der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- V. Bei Überfüllung werden die Kabinen oder Garderobenschränke in der Reihenfolge der Eintrittskartenausgabe zugewiesen.
- VI. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur nach Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt zugelassen.
- VII. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- VIII. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird vom Bürgermeisteramt gegen Nutzungsgebühr besonders geregelt.

§15 Badekleidung

- I. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- II. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht hat allein der Bademeister.
- III. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- IV. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.

§16 Körperreinigung

- I. Jeder Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Behälter aus Glas sind verboten. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Brause besteht nicht. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Mehrmalige Aufenthalt unter den Brausen sowie das Rasieren ist nicht gestattet.
- II. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen

Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

- III. Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

§17 Verhalten im Bad

- I. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- II. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmerbeckens benutzen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil des Beckens mitgenommen werden.
- III. Neben den Bestimmungen des §9 ist in der Schwimmhalle zusätzlich zu beachten:

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Umfug zu treiben,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zuspringen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennseil zu besteigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppe und der Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Bälle, Schwimfflossen, Tauchbrillen u.ä. zu verwenden.

III. Inkrafttreten

§18 Inkrafttreten

- I. Vorstehende Badeordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 30.03.2004

B R A N D
Bürgermeister